

# **BVGer E-868/2020 vom 25. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-868\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-868_2020)

FR: TAF E-868/2020 du 25 mars 2020

IT: TAF E-868/2020 del 25 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 1.6**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

## **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen, vorgenommen. Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

## **E. 2.3**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - etwa durch ein illegales Verlassen des Landes - eine Gefährdungssituation erst oder zusätzlich geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

## **E. 3**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung und an die Asylrelevanz nicht genügen.

### **E. 3.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführers geltend gemachten Behelligungen im Zusammenhang mit seiner angeblichen Unterstützung eines LTTE-Mitgliedes im November 2006 und den LTTE-Hilfeleistungen seiner Familie seit 2006 den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht standhalten. Anlässlich seiner Befragung zur Person (BzP) trug der Beschwerdeführer vor, seine Familie habe - seit 2006 - jahrelang LTTE-Mitglieder unterstützt, indem sie ihnen Nahrungsmittel gegeben und ihnen an ihrem Wohnort Unterschlupf gewährt habe. Bei seinen diesbezüglichen Angaben in der BzP erwähnte der Beschwerdeführer indessen nicht ansatzweise die bei der späteren, einlässlichen Anhörung geltend gemachte, eigene persönliche Unterstützung eines LTTE-Mitglieds, welcher ihm - dem Beschwerdeführer - ein Gewehr gegeben haben soll, was behördliche Verfolgungsmassnahmen ausgelöst haben soll (vgl. Akte A17, Antworten 88 und 91). Der Beschwerdeführer wurde in der BzP explizit nach eigenen LTTE-Unterstützungsleistungen gefragt («Wie haben Sie selber die LTTE unterstützt?»; vgl. Akte A8, Ziffer 7.02, erste Frage), worauf er pauschal vortrug, seine Familie habe LTTE-Mitglieder unterstützt. Die Anschlussfrage, ob er die LTTE «auf andere Weise unterstützt» habe, hat er ausdrücklich verneint. Dieses Aussageverhalten des Beschwerdeführers lässt bereits erste Zweifel am Wahrheitsgehalt seines Sachverhaltsvortrags aufkommen.

### **E. 3.2**

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer äusserst vage und unsubstanzierte Angaben dazu machte, von wem er behelligt worden sein soll. So gab er an, es seien «ein paar Leute» respektive bewaffnete «Unbekannte» in Zivilkleidung gewesen und er habe «von diesen Leuten» Anrufe erhalten und er habe «diesen Leuten» immer wieder Geld gegeben. Zudem gab er mehrfach selbst zu Protokoll, nicht genau zu wissen, von wem er wiederholt geschlagen worden sei (vgl. A8, Ziffern 7.01 und 7.02) respektive er habe nicht gewusst, um wen es sich bei den Personen gehandelt habe, die ihn nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka im Jahr 2016 zur Befragung aufgesucht hätten (vgl. A17, Antwort 76), was den Anschein erweckt, dass er dabei nicht von persönlich erlebten Vorfällen berichtet hat. Er war auch nicht in der Lage anzugeben, wann, wie oft und wo er zuletzt gesucht worden sei (vgl. A17, Antworten 64-66 sowie 78-80) und gab nach mehrfachem Nachfragen bloss stereotyp zu Protokoll, er sei mindestens dreimal pro Monat gesucht worden; mindestens zwei- bis dreimal pro Monat sei er zudem telefonisch kontaktiert worden (vgl. A17, Antwort 80). Er konnte auch keine plausible Erklärung dazu abgeben, weshalb er diese Fragen nicht habe beantworten können; er liess es mit der Angabe bewenden, die Lage sei für ihn nicht lebensgefährlich gewesen, aber «sie» hätten immer wieder Geld von ihm verlangt (vgl. A17, Antwort 67). Bei den behaupteten behördlichen Suchen handelt es sich gemäss seinen eigenen Angaben um Repressalien, die ihn zur Ausreise veranlasst haben sollen, weshalb nicht nachvollziehbar bleibt, weshalb der Beschwerdeführer nicht detailliertere Angaben zu diesen einschneidenden Ereignissen hat machen können.

### **E. 3.3**

Im Weiteren sind die Erwägungen des SEM zu bestätigen, wonach die vom Beschwerdeführer vorgetragene Verfolgung auch inhaltlich zweifelhaft erscheint. Einerseits trug er keine anhaltenden, aktuell erfolgten Behelligungen gegenüber seinen übrigen Familienmitgliedern vor, obwohl seine ganze Familie LTTE-Mitglieder jahrelang unterstützt haben soll und im Zeitraum 2006 mehrere Familienmitglieder seitens der Sicherheitskräfte misshandelt worden seien. Er trug diesbezüglich bei der Einleitung seiner

Anhörung vom 10. Dezember 2019 vor, er habe bei den telefonischen Kontakten mit seiner Ehefrau und seinen Eltern keine Neuigkeiten erfahren (vgl. A17, Antwort 8-10), was darauf schliessen lässt, dass seine Familienangehörigen aktuell von den Behörden nicht behelligt werden. Soweit in der Rechtsmitteleingabe behauptet wird, das CID suche den Beschwerdeführer immer noch (vgl. Ziffer 25), bleibt dieses Vorbringen nicht weiter substantiiert und wird mit keinerlei Beweismitteln untermauert oder mit weiteren Angaben spezifiziert.

#### **E. 3.4**

Angesichts der behaupteten mehrfachen behördlichen Besuche und Kontrollen am Wohnsitz des Beschwerdeführers anfangs 2009 bleibt zudem nicht nachvollziehbar, dass es dem Beschwerdeführer gelungen sein soll, mehrfach von seinem Heimatstaat nach Qatar auszureisen und wieder nach Sri Lanka einzureisen, ohne bei den Grenzkontrollen ins Visier der sri-lankischen Ein- und Ausreisebehörden zu geraten.

#### **E. 3.5**

Aufgrund des vom Beschwerdeführer geschilderten anhaltenden behördlichen Verfolgungsinteresses an seiner Person (vgl. A17, Antworten 65 und 80) ist davon auszugehen, dass es die Behörden nicht mit blossen Besuchen und Befragungen am Wohnort des Beschwerdeführers hätten bewenden lassen, sondern ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet hätten, wenn sie ihn tatsächlich aufgrund der angeblich an seinem Körper festgestellten Schmauchspuren eines Kampfeinsatzes zugunsten der LTTE verdächtigt hätten. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wäre es den sri-lankischen Sicherheitskräften zudem gelungen, den Beschwerdeführer anlässlich ihrer zahlreichen Besuche an seinem Wohnort festzunehmen.

#### **E. 3.6**

Im Weiteren ist auch die von der Vorinstanz festgestellte Unsubstanziiertheit innerhalb der Schilderungen des Beschwerdeführers zu den geltend gemachten Ereignissen in den Jahren 2016 und 2017 (mehrere Drohanrufe sowie Geld- und Warenforderungen seitens «Unbekannter») zu bestätigen, nachdem der Beschwerdeführer auch hierzu keine näheren Angaben zu Protokoll geben konnte.

#### **E. 3.7**

Dem Beschwerdeführer ist es im Weiteren auch nicht gelungen, einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den angeblichen Hilfeleistungen seiner Familie für die LTTE ab dem Jahr 2006 und den angeblichen Verfolgungshandlungen gegenüber seiner Person in den Jahren 2016/2017 glaubhaft zu machen (vgl. die Antworten 87 ff. in A17). Auch diese Erwägungen des SEM sind vollumfänglich zu bestätigen. Zwischen den geltend gemachten Vorfällen im Jahr 2006 und der Ausreise des Beschwerdeführers muss der enge zeitliche und sachliche Kausalzusammenhang deshalb verneint werden.

#### **E. 3.8**

Schliesslich muss festgestellt werden, dass sich der Beschwerdeführer auch hinsichtlich des Verbleibs seiner Identitätskarte in Widersprüche verstrickt hat. Einerseits gab er bei der BzP an, diesen Ausweis verloren zu haben (vgl. A8, Ziff. 4.03). Demgegenüber trug er bei der Anhörung am 10. Dezember 2019 vor, die Identitätskarte sei ihm anlässlich von «Round-Ups» von der sri-lankischen Armee abgenommen worden respektive er vermöge sich nicht mehr genau zu erinnern, er «glaube» der Ausweis sei ihm abgenommen worden

(vgl. A17, Antworten 57-61).

### **E. 3.9**

Nachdem sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verbindungen zu den LTTE als unglaubhaft erwiesen haben, gehört er - entgegen der anderslautenden Behauptung in der Beschwerdeingabe - keiner der im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 definierten Risikogruppen an. Wie das SEM zutreffend dargelegt hat, besteht kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt werden könnte.

### **E. 3.10**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens keinerlei Beweismittel zur Stützung der von ihm vorgetragenen Verfolgungssituation wegen unterstellten LTTE-Unterstützungsleistungen einreicht. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Kopien (Zeitungsauszüge, eine Bestätigung der Human Rights Commission von Sri Lanka vom 11. Dezember 2006, ein Schreiben des Office on Missing Persons vom 5. Dezember 2019) sind für sich alleine nicht geeignet, die von ihm behauptete Verfolgungssituation massgeblich zu stützen oder die vorinstanzlichen Erwägungen in einem anderen Licht betrachten zu lassen, nachdem die genannten Beweismittel keine Angaben zur Person des Beschwerdeführers enthalten, sondern vielmehr Drittpersonen betreffen.

### **E. 3.11**

Andere Asylvorbringen hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen. Zusammenfassend ergibt sich, dass es ihm nicht gelungen ist, darzulegen, dass er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asylyrelevanten Nachteilen ausgesetzt worden ist oder solche künftig befürchten müsste. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

### **E. 4.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 5.5**

Die allgemeine Situation im Heimatstaat des Beschwerdeführers ist nicht von einer landesweiten Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt geprägt (vgl. Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O.). An dieser Einschätzung vermögen auch die am Ostersonntag 2019 erfolgten Anschläge auf Kirchen und Luxushotels nichts zu ändern. Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. So schloss der Beschwerdeführer seine Schulbildung im O-Level ab. Er verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung im Heimatland als (...) und

er hat mehrere Jahre lang insbesondere auch in Qatar gearbeitet (vgl. A17, Antwort 39 ff.). Gemäss eigenen Angaben leben seine Ehefrau und Tochter sowie seine Eltern und Geschwister in Sri Lanka. Seine Familie soll der Mittelschicht angehören (vgl. A17, Antworten 11, 13, 16-22 und 38 ff.). Er verfügt in seiner Heimatregion Jaffna über ein tragfähiges familiäres und soziales Beziehungsnetz. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass es ihm zumutbar sein sollte, nach seiner Rückkehr wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und dadurch seine Existenz zu sichern. Das Gericht verkennt die schwierige Situation im Norden Sri Lankas nicht. Den Angaben des Beschwerdeführers sind jedoch keine stichhaltigen Hinweise zu entnehmen, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden.

#### **E. 5.6**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 5.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), nachdem mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2020 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (inklusive -verbeiständung) abgewiesen wurde. Der am 6. März 2020 einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten in gleicher Höhe zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.